



Herbstsession 2016

Empfehlungen von Kinderschutz Schweiz

15.033 Geschäft des Bundesrates.
ZGB. Kinderschutz

ZGB-Revision verbessert die Grundlage für einen wirksamen Kinderschutz

Ständerat – Donnerstag, 29. September

Inhalt Melderechte von Berufsheimnistragenden sollen vereinfacht und die Meldepflichten schweizweit einheitlich geregelt werden. Dies schafft Rechtssicherheit und -gleichheit. Zudem stärkt die Revision die Bedeutung des freiwilligen Kinderschutzes – ein wichtiger Pfeiler im schweizerischen Kinderschutzsystem.

→ **Empfehlung** Kinderschutz Schweiz empfiehlt Eintreten.

Überlegungen und Argumente

Das föderalistische System des Kinderschutzes mit kantonal unterschiedlich geregelten Melderechten und -pflichten samt unterschiedlich ausgestalteten Abläufen führt dazu, dass sich der Schutz vor Kindwohlgefährdungen wie auch das konkrete Angebot an Hilfeleistungen je nach Wohnort der Betroffenen stark unterscheidet. Das Recht des Kindes auf Unversehrtheit und auf die Förderung seiner Entwicklung (Art. 11 BV) ist nicht überall gleichermaßen gewährleistet.

Welche Anpassungen braucht es für eine höhere Anzahl rechtzeitiger und wirksamer Meldungen?

1. Vereinheitlichung der Meldepflichten

Heute schreibt das ZGB nur für in amtlicher Tätigkeit beschäftigte Personen eine Meldepflicht vor und gibt den Kantonen die Möglichkeit, die Meldepflicht auf weitere Personengruppen auszudehnen. *Ein Beispiel dazu:* Da die Mehrzahl der Kinderkrippen in der Schweiz privat und nicht staatlich getragen werden, haben Fachpersonen, die in diesen Institutionen kleine Kinder betreuen, keine Meldepflicht, es sei denn, der jeweilige Kanton schreibt etwas anderes vor.

Für mehr Rechtssicherheit und -gleichheit braucht es eine Vereinheitlichung der Meldepflichten: Die Mehrheit der Kantone (22) und der weiteren Teilnehmer befürworteten in der Vernehmlassung diese Änderung denn auch ausdrücklich.

Fachpersonen, die beruflich mit Kindern und ihren Familien zu tun haben, brauchen Klarheit über ihre Melderechte und -pflichten, um in ihrer beruflichen Tätigkeit auf vermutete oder tatsächliche Kindwohlgefährdungen adäquat reagieren zu können. Dem läuft entgegen, dass sich die rechtlichen Bestimmungen für eine Fachperson ändern, wenn diese ihren Arbeitsort von einem Kanton in den anderen verlagert oder sie Anstellungen in zwei verschiedenen Kantonen hat.

Liebe Kolleginnen und Kollegen



Wer sorgt dafür, dass Kinder und Jugendliche im digitalen Dschungel nur Zugang zu altersgerechten Inhalten haben oder sich bewusst sind, dass sie ihr Recht am eigenen Bild an Facebook oder Instagram vermachen? Liegt diese Verantwortung allein bei den Erziehungsberechtigten? Bis heute erhalten sie wenig Unterstützung – die Instrumente der Regulierung und die Massnahmen zur Förderung der Medienkompetenz sind stark fragmentiert und hinken der rasanten Entwicklung des Internets hinterher. Deshalb unterstütze ich die Schaffung eines Kompetenzzentrums, denn: Für einen wirkungsvollen Jugendmedienschutz ist auch die Einbindung der Kantone, der Wirtschaft und privater Institutionen erforderlich.

15.466 **Parlamentarische Initiative.**
Amherd Viola. Schaffung eines Kompetenzzentrums für die Förderung der Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen.

Das Fakultativprotokoll III zur UNO-Kinderrechtskonvention schafft die Möglichkeit, dass Einzelpersonen direkt an den Kinderrechtsausschuss gelangen können (Mitteilungsverfahren). Es stärkt die Position des einzelnen Kindes als Rechtssubjekt und fördert nicht nur die Umsetzung einer kinderfreundlichen Justiz, sondern ermöglicht auch die vollumfängliche Gewährung der Garantien der Kinderrechtskonvention.

15.085 **Geschäft des Bundesrates.**
Fakultativprotokoll von 2011 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes. Genehmigung.

Herzlichen Dank!

Yvonne Feri, Nationalrätin, Stiftungsratspräsidentin Kinderschutz Schweiz

Kurzempfehlungen Nationalrat
Seiten 4–5

Kurzempfehlungen Ständerat
Seite 6–7

2 Herbstsession 2016 Empfehlungen von Kinderschutz Schweiz

Schwerpunkt: ZGB- Revision verbessert die Grundlage für einen wirksamen Kinderschutz

Die meldepflichtigen Berufsgruppen müssen im Gesetz eindeutig bezeichnet werden. Die im Entwurf noch unscharfen Nennungen der Berufsgruppen müssen in der späteren Detailberatung des Geschäftes behoben werden.

2. Sensibilisierung und Weiterbildung der Meldepflichtigen

Meldepflichtige Fachpersonen müssen in der Lage sein, abzuschätzen, ob sie eine vermutete Risiko- oder Gefährdungssituation im Rahmen ihres Auftrages entschärfen können oder ob die Einleitung weiterer Schritte erforderlich ist – beispielsweise eine Gefährdungsmeldung an die KESB.

Dieses sinnvolle Prinzip – Hilfe vor Anordnung (Subsidiarität) – wird so im Entwurf des Bundesrates vorgeschlagen (Art. 314d).

Was braucht es, damit Fachpersonen in der Lage sind, Risikosituationen fachlich kompetent einzuschätzen und darauf adäquat reagieren zu können?

- › Meldepflichtige müssen sich über ihre Rolle im Klaren sein. Ansprechpersonen und Fachstellen, die Rat geben und die Möglichkeit bieten, Fälle auch anonym besprechen zu können, müssen vorhanden und bekannt sein – z.B. Kinderschutzgruppen oder Kinderschutz-Fachstellen. Leider fehlen solche Stellen heute in vielen Kantonen.
- › Kinderschutzwissen muss zwingend in die Aus- und Weiterbildungen von Fachpersonen, die beruflich mit Kindern und Familien zu tun haben, integriert werden.
- › Die Institutionen, die eine Meldung entgegennehmen, müssen mit genügend Ressourcen ausgestattet sein.
- › Es braucht aussagekräftige und national vergleichbare Daten und Statistiken. Nur so können die zuständigen Akteurinnen und Akteure auf Entwicklungen rechtzeitig reagieren und das Angebot in Qualität und Quantität anpassen.

3. Erleichterung des Melderechts für Berufs- und Amtsgeheimnistragende

Die Erleichterung des Melderechts wird die Meldebereitschaft bei dieser Gruppe von Fachpersonen erhöhen.

Kinderschutz Schweiz begrüsst die Erleichterung der Gefährdungsmeldung an die KESB für Berufsgeheimnistragende (nach Art. 321 StGB) ausdrücklich. Schöpft eine Fachperson (beispielsweise eine Kinderärztin oder ein Psychologe in eigener Praxis) einen Verdacht einer Kindwohlgefährdung, kann diese nach erfolgter Reform eine Meldung erstatten, ohne sich vorher vom Berufsgeheimnis entbinden zu lassen. Indem diese Personen nicht der Meldepflicht unterstehen, bleibt das für die Ausübung der betroffenen Berufe elementare Vertrauensverhältnis geschützt. Eine Meldung wird im Idealfall mit dem Einverständnis des betroffenen Kindes, bzw. der Erziehungsberechtigten erfolgen. Dies ist schon heute der Fall, wenn eine Person sich vom Berufsgeheimnis entbinden lässt. Auch mit der vorgeschlagenen Neuregelung besteht für Berufsgeheimnistragende nach wie vor die Möglichkeit, sich vor der Meldung vom Berufsgeheimnis entbinden lassen.

Fortsetzung auf Seite 3

Über Kinderschutz Schweiz

Als nationale Stiftung macht sich Kinderschutz Schweiz dafür stark, dass alle Kinder in unserer Gesellschaft in Würde und ohne die Verletzung ihrer Integrität aufwachsen. Kinderschutz Schweiz setzt sich deshalb seit Jahren erfolgreich für die Rechte von Kindern und gegen jede Form von Gewalt an Kindern ein. Nicht nur mittels verschiedener Projekte, sondern auch durch politisches Lobbying zum Wohl der Kinder und durch Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit.

Kinderschutz Schweiz führt zudem die Fachstelle ECPAT Switzerland gegen Kinderprostitution, Kinderpornografie und Kinderhandel. Kinderschutz Schweiz ist gemeinnützig und orientiert sich an anerkannten rechtlichen und wissenschaftlichen Grundlagen, an der UNO-Kinderrechtskonvention, der Bundesverfassung, der Konvention des Europarats zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Gesetzgebung von Bund und Kantonen.

Weitere Informationen:

www.kinderschutz.ch

Impressum

Herausgeberin:

Kinderschutz Schweiz

Seftigenstrasse 41

CH-3007 Bern

Telefon 031 384 29 29

info@kinderschutz.ch

www.kinderschutz.ch

www.facebook.com/kinderschutzschweiz

www.twitter.com/kinderschutz_ch

Ausgabe 3/2016

Herbstsession 2016

3 Herbstsession 2016 Empfehlungen von Kinderschutz Schweiz

Schwerpunkt: ZGB- Revision verbessert die Grundlage für einen wirksamen Kinderschutz

Qualitativ hochstehende Meldungen dienen einem besseren Schutz der Kinder

In der Debatte um das Geschäft wurde bisher zu wenig beachtet, dass Meldepflichten bloss Teil eines Systems sind und deshalb nicht per se einen besseren Schutz der Kinder garantieren.

Ein Beispiel aus dem Kanton Waadt: Hier besteht für alle Fachpersonen, die mit Kindern zu tun haben, eine Meldepflicht an den vorgelagerten Dienst Service de la Protection des mineurs (SPJ); nicht aber an die KESB. Die jeweils zuständige KESB erhält die Meldung zwar zeitgleich, schreitet aber erst dann ein, wenn der SPJ darum ersucht, weil seine Massnahmen des freiwilligen Kinderschutzes nicht ausreichen. Solche vorgelagerten Dienste wurden nach Inkrafttreten des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts in vielen Kantonen eingestellt, so dass an einigen Orten jegliche Meldung direkt an die KESB geht, die dann auch zuständig für die Bearbeitung des Falles ist.

Die Erfahrung zeigt: Oft greift der freiwillige Kinderschutz, der ohne behördliche Anordnungen auskommt. Hilfen haben unter der Voraussetzung von Vertrauen und Freiwilligkeit eine grosse Wirksamkeit, da "freiwillige" Lösungen von den Beteiligten besser getragen werden. Die KESB und angeordnete Massnahmen kommen nur im Zweifelsfall, in Notsituationen oder wenn Betroffene oder Erziehungsberechtigte nicht kooperieren, ins Spiel. Die Revision stärkt dieses Prinzip der Subsidiarität.

Kinderschutz Schweiz empfiehlt Ihnen, der Rechtskommission des Ständerates zu folgen und auf das Geschäft einzutreten.

Kurzepfehlungen Nationalrat

Ergänzungen zur Tagesordnung: Parlamentarische Initiativen 1. Phase

Dienstag, 13. September

15.458 Parlamentarische Initiative. Quadranti Rosemarie.

Elternzeit. Eine umfassende, ganzheitliche Lösung als Ergänzung zum bestehenden Mutterschaftsurlaub

Inhalt Es sind die nötigen gesetzlichen Grundlagen auszuarbeiten, welche ergänzend zum geburtsbezogenen 14-wöchigen Mutterschaftsurlaub einen maximal 14-wöchigen Elternurlaub vorsehen. Es ist festzulegen, zu welchen Teilen er vom Vater bezogen werden kann/muss (ein Bezug zu 100 Prozent ist denkbar); ebenso unter welchen Bedingungen (blockweiser Bezug, bis wann, mit Reduktion des Arbeitspensums). Gesamthaft ergibt sich dadurch eine Elternzeit von maximal 28 Wochen.

→ **Empfehlung** Kinderschutz Schweiz empfiehlt, der Initiative Folge zu geben.

Begründung Die Geburt eines Kindes stellt beide Elternteile vor neue Herausforderungen. Ist es das Erstgeborene, sind die Eltern mit einer noch komplett unbekanntem Situation konfrontiert; sind schon ältere Geschwister auf der Welt, kommt neben der Betreuung des Neugeborenen diejenige der Geschwister hinzu. Aus entwicklungspsychologischer Sicht kommt in der Phase der frühen Kindheit (0-8 Jahre) dem Aufbau und der Festigung der Bindung zu den Eltern eine zentrale Rolle zu. Gefestigte Bindungen sind für die Kinder ein Schutzfaktor von grösster Bedeutung und essentiell für ihre optimale Entwicklung. Gerade

in der ersten Phase nach der Geburt ist der Familie die nötige Zeit zu gewähren, um Zuneigung zu geben und eine kontinuierliche, enge Bindung zu ermöglichen. Die Anwesenheit zu den primären Bezugspersonen – auch der Väter – ist dabei von grosser Wichtigkeit.

Elternzeit – was innovativ klingt, ist schlicht zeitgemäss und für die Eltern in vielen wettbewerbsfähigen europäischen Ländern schon längst Tatsache. Der Druck verschiedener Akteurinnen und Akteure aus der Zivilgesellschaft auf das nationale Parlament hat sich in den letzten Jahren massiv erhöht. Kinderschutz Schweiz begrüsst dies und hofft, dass das Parlament Hand bietet für eine ganzheitliche und zeitgemässe Lösung. Zentrale Grundlagen für die Bestimmung der Bezugsdauer, der Bezugsperiode, der zeitlichen Strukturierung wie auch der Finanzierung der Elternzeit wurden durch die Eidgenössische Kommission für Familienfragen (EKFF) im Rahmen ihres Berichts (EKFF 2010: Elterngeld – Elternzeit. Ein Modellvorschlag der EKFF für die Schweiz) erarbeitet. Mit diesem fundierten und evidenzbasierten Bericht wie auch dem weiteren Modellvorschlag der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen (EKF) sind schon wichtige Vorarbeiten für die Ausarbeitung der konkreten gesetzlichen Grundlagen geleistet worden.

Dienstag, 13. September

15.466 Parlamentarische Initiative. Amherd Viola.

Schaffung eines Kompetenzzentrums für die Förderung der Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen

Inhalt Der Bund schafft ein Kompetenzzentrum für den Kinder- und Jugendmedienschutz, in das die Kantone, die Wirtschaft und die einschlägigen privaten Institutionen eingebunden sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Koordination und der Informationsaustausch im gesamten Bereich des Kinder- und Jugendmedienschutzes;
2. die Koordination und Abstimmung von Regulierungsmassnahmen;
3. die Durchführung von Präventions- und Informationsprogrammen;
4. die Sicherstellung von Effizienz und Wirksamkeit beim Einsatz von Fördermitteln;
5. die Beratung von Programmleitenden, Eltern und Erziehungsberechtigten usw.;
6. die Vertretung der schweizerischen Anliegen in der internationalen Zusammenarbeit;
7. das Monitoring und die weitere Forschungstätigkeit auf dem Gebiet der Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen.

→ **Empfehlung** Kinderschutz Schweiz empfiehlt, der Initiative Folge zu geben.

Begründung Kinderschutz Schweiz unterstützt die Empfehlungen des Berichtes des Bundesrates zur zukünftigen Ausgestaltung des Kinder- und Jugendmedienschutzes (13. Mai 2015). Der Bericht zeigt auf, dass im Jugendmedienschutz heute sowohl in der Förderung der Medienkompetenz als auch in der Regulierung zahlreiche Lücken bestehen. Der Jugendmedienschutz ist in der Schweiz stark fragmentiert. Der Bundesrat räumt Handlungsbedarf ein und hat seither bereits einige Massnahmen lanciert. Jugendmedienschutz bezieht sich auf viele Bereiche: Dazu gehören der Persönlichkeits- und Datenschutz von Kindern bei der Nutzung von Social-Media-Plattformen wie beispielsweise Facebook, die Sicherstellung eines altersgerechten Zugangs zu Filmen und Computerspielen, die Zugangsbeschränkungen für On-Demand-TV-Angebote oder der Schutz von

Kindern beim Surfen im Internet, das aufgrund von Smartphones heute weitgehend ohne Aufsicht von Erziehungsberechtigten geschieht.

Kinder und Jugendliche sollen deshalb befähigt werden, Medien auf eine sichere, altersgerechte und verantwortungsvolle Weise zu nutzen. Auf der anderen Seite müssen Anbietende stärker in die Verantwortung genommen werden. Kinder sollen vor generell verbotenen sowie nicht altersgerechten Inhalten und intransparenter Bearbeitung ihrer persönlichen Daten geschützt werden.

Für eine effiziente und wirksame Ausgestaltung des Kinder- und Jugendmedienschutzes benötigt es eine schweizweite Harmonisierung von Aktivitäten und Regulierungen. Wie in der Motion Amherd betont, ist für den wirkungsvollen Kinder- und Jugendmedienschutz die Einbindung der Kantone, der Wirtschaft und privater Institutionen erforderlich. Eine starke Führungsrolle des Bundes und die nationale Koordination sind dabei unerlässlich.

Kurzeempfehlungen Ständerat

Montag, 26. September

13.418 Parlamentarische Initiative. Fraktion GL, BD, G, S und Fiala Doris.

Gleichstellung der eingetragenen Partnerschaft und der Ehe im Einbürgerungsverfahren

Inhalt Verfassung und Gesetz sind so anzupassen, dass die Gleichstellung eingetragener Partnerschaften mit Ehen im Einbürgerungsverfahren sichergestellt wird.

→ **Empfehlung** Kinderschutz Schweiz empfiehlt, die Behandlung der Geschäfte nicht zu sistieren.

Begründung Da auch in binationalen eingetragenen Partnerschaften Kinder leben, ist es aus deren Sicht wichtig, das Einbürgerungsrecht anzupassen, um ihnen in diesem Bereich dieselben Rechte zu garantieren wie Kindern von verheirateten Eltern. Die eingetragene Partnerschaft wurde bereits heute in vielen Bereichen der Ehe gleichgestellt (u.a. Erbrecht, Sozialversicherungsrecht, Vorsorgerecht oder

Ausländerrecht). Um im Verfahren der erleichterten Einbürgerung die Gleichstellung aller Kinder unabhängig vom Zivilstand ihrer Eltern zu gewährleisten, ist dem Vorschlag der staatspolitischen Kommission des Nationalrates zu folgen. Aus dieser Perspektive wäre eine Sistierung des Geschäftes bis zur Klärung des Ehebegriffs in der Verfassung (13.468 – Ehe für alle) eine unnötige Verzögerung.

Mittwoch, 28. September

16.045 Geschäft des Bundesrates.

Stabilisierungsprogramm 2017–2019

Inhalt Botschaft vom 25. Mai 2016 zum Bundesgesetz über das Stabilisierungsprogramm 2017–2019 sowie zum Bundesgesetz über Aufgaben, Organisation und Finanzierung der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht.

→ **Empfehlung** Kinderschutz Schweiz verlangt, dass die finanziellen Mittel und Ressourcen für das Kommissariat Pädokriminalität/Pornografie im Bundesamt für Polizei (fedpol) nicht gekürzt werden.

Begründung Das Stabilisierungsprogramm 2017–2019 des Bundes sieht Entlastungen von rund 1 Milliarde Franken vor. Die geplanten Sparmassnahmen betreffen auch das Bundesamt für Polizei: Insbesondere bei der Bekämpfung der Pädokriminalität und der illegalen Pornografie soll die Koordination reduziert und auf einige Schwerpunktthemen konzentriert werden.

Die sexuelle Ausbeutung und der sexuelle Missbrauch von Kindern hat auf nationaler und internationaler Ebene durch die Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien beunruhigende Ausmasse angenommen und macht eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung von Delikten an Kindern nötig.

Kürzungen in der nationalen und internationalen Strafverfolgung im Bereich der Bekämpfung der Pädokriminalität/Pornografie hätten gravierende Auswirkungen für den Schutz von Kindern vor Verbrechen. Geplante Kürzungen in diesem Bereich müssen klar zurückgewiesen werden. Kinderschutz Schweiz fordert ein verstärktes Vorgehen sowie die notwendigen finanziellen Mittel und Ressourcen zum Schutz von Kindern vor Sexual- und anderen Gewaltdelikten durch nationale und internationale Kooperation in der Strafverfolgung.

Donnerstag, 29. September

15.085 Geschäft des Bundesrates.

Fakultativprotokoll von 2011 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes. Genehmigung

Inhalt Botschaft vom 11. Dezember 2015 zur Genehmigung des Fakultativprotokolls vom 19. Dezember 2011 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 betreffend ein Mitteilungsverfahren.

→ **Empfehlung** Kinderschutz Schweiz empfiehlt Annahme des Entwurfes und die Ratifizierung des Fakultativprotokolls.

Begründung Das dritte Fakultativprotokoll ermöglicht im Einzelfall die Überprüfung der Einhaltung der Kinderrechte durch den UN-Kinderrechtsausschuss. Das Fakultativprotokoll betreffend ein Mitteilungsverfahren ergänzt die Möglichkeit zur Durchsetzung der Kinderrechtskonvention und deren Garantien.

Kinderschutz Schweiz begrüsst einen Beitritt der Schweiz zum Fakultativprotokoll. Voraussetzung für die Prüfung einer Mitteilung durch den Kinderrechtsausschuss ist die Ausschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzugs. Es ist daher wichtig, gleichzeitig die Bemühungen in der Schweiz für eine kinderfreundliche Justiz auszubauen und Hürden für den Zugang zur Justiz zu beseitigen. Kinder haben das Recht auf Mitwirkung, auf Information über alle Aspekte eines sie betreffenden Verfahrens, auf anwaltschaftliche Vertretung und die Kenntnis aller Rechtsbehelfe. Verfahren sollen für Kinder zugänglich, altersgerecht, rasch und auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten sein. Die Leitlinien des Europarates für eine kinderfreundliche Justiz bieten dazu eine wichtige Grundlage.

Donnerstag, 29. September

15.033 Geschäft des Bundesrates.

ZGB. Kinderschutz

Inhalt Botschaft vom 15. April 2015 zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kinderschutz).

→ **Empfehlung** Kinderschutz Schweiz empfiehlt Eintreten.

Begründung Das föderalistische System des Kinderschutzes mit unterschiedlich geregelten Melderechten und -pflichten samt kantonal unterschiedlich ausgestalteten Abläufen führt dazu, dass sich der Schutz vor Kindwohlgefährdungen wie auch das konkrete Angebot an Hilfeleistungen stark unterscheidet. Das Recht des Kindes auf Unversehrtheit und auf die Förderung seiner Entwicklung (Art. 11 BV) ist nicht überall gleichermassen gewährleistet.

Die vorgesehene Revision schafft mit gezielten Anpassungen bessere Grundlagen für einen unmittelbaren und wirksamen Kinderschutz. Aus der Sicht von Kinderschutz Schweiz, gilt es folgende drei Aspekte des Entwurfs hervorzuheben:

- 1) Die Meldepflichten sollen national vereinheitlicht werden, um Rechtssicherheit und -gleichheit bundesweit zu garantieren. Diese Harmonisierung wurde von der grossen Mehrzahl der Kantone (22) in der Vernehmlassung begrüsst.
- 2) Die Meldepflichtigen sollen eine Kindeswohlgefährdung an die KESB melden, wenn sie nicht selber Abhilfe schaffen können (Art. 314d). Dies bedingt allerdings, dass diese Personen im Rahmen der Aus- und Weiterbil-

dungen besser sensibilisiert werden. Des Weiteren sollten die Meldepflichtigen an vorgelagerte Ansprechstellen gelangen können wie auch für die Bevölkerung vorgelagerte niederschwellige Angebote des Kinderschutzes (freiwilliger Kinderschutz) zur Verfügung stehen. So kann das in der Revision gestärkte Prinzip der Subsidiarität «Hilfe vor Anordnung» seine volle Wirksamkeit entfalten.

- 3) Das Melderecht für Berufs- und Amtsgeheimnistragende soll erleichtert werden, in dem sie sich nicht mehr von ihrem Berufsgeheimnis entbinden müssen. Die Erleichterung des Melderechts wird die Meldebereitschaft bei dieser Gruppe von Fachpersonen erhöhen.